

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bröbberow**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 17.09.2014 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bröbberow erlassen:

### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Bröbberow vom 21.03.2014 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 Pkt. „die Nichtausübung des Vorkaufsrechts (§§ 24 ff. BauGB)“ wird gestrichen.

§ 7 wird um nachfolgenden Abs. 6 ergänzt:

- (6) Die Gemeindevertretung überträgt dem Bürgermeister die Entscheidungsbefugnis über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts (§§ 24 ff. BauGB).  
Der Bürgermeister ist der Gemeindevertretung über seine Entscheidungen rechenschaftspflichtig und entscheidet selbst entsprechend der Kompliziertheit des Antrages über eine Beteiligung der Gemeindevertretung.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bröbberow, 18.09.2014

gez. Marklein  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Rechtsfolge tritt dann nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Schwaan geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Veröffentlicht gemäß § 11 Absatz 3 Hauptsatzung der Gemeinde Bröbberow